



Ergänzender Bericht zum Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2013

an die Vereinten Nationen

Ergänzender Bericht im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zum Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Handel mit Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Eingereicht von

ECPAT Deutschland e.V.

30. Mai 2013

ECPAT Deutschland e.V. (Hrsg); Ergänzender Bericht zum Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Handel mit Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Freiburg Mai 2013

Impressum

Herausgeber

V.i.S.d.P. Mechtild Maurer

ECPAT Deutschland e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg

Telefon 0761/ 45687 148

Telefax 0761/ 45687 149

Mail info@ecpat.de

Internet www.ecpat.de

Am Ergänzenden Bericht von ECPAT Deutschland e.V. haben außerdem folgende Fachleute und Organisationen mitgearbeitet:

- Dr. Dorothea Czarnecki, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK)
- Vera Falck, Dunkelziffer e.V.
- Naile Tanis, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK)
- Dagmar Freudenberg, Vorsitzende der Kommission Strafrecht im Deutschen Juristinnenbund (DjB)
- Dr. Birgit Thoma, juristische Expertin zu Menschenhandel
- Julia von Weiler, Innocence in Danger e.V.

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	3
<u>1. Vorbemerkung</u>	4
<u>2. Allgemeine Bemerkungen zum Regierungsbericht</u>	6
<u>3. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des OPSC</u>	7
<u>4. Strafrecht und Gesetzliche Regelungen</u>	10
<u>5. Wahrung der Opferrechte</u>	13
<u>6. Prävention</u>	16
<u>7. Internationale Unterstützung und Kooperation</u>	18
<u>8. Weitere gesetzliche Bestimmungen/Regelungen</u>	18
<u>9. Liste der Empfehlungen</u>	19

1.Vorbemerkung

Der Erststaatenbericht der Bundesregierung zum OPSC wurde im April 2013 an die Vereinten Nationen geschickt¹.

ECPAT Deutschland e.V. hat nach Konsultation und Absprache mit der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) den vorliegenden Bericht erstellt.

Er ist unter Einbeziehung der 28 ECPAT- Mitgliedsorganisationen, der Jugendvertretung von ECPAT Deutschland und weiterer Fachleute erarbeitet worden. Eine breite Kinder- und Jugendbeteiligung hat nicht stattgefunden, da der Ergänzende Bericht zum Erststaatenbericht der Bundesrepublik zum Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography (OPSC) bereits Ende Mai 2013 für die Pre-Session am 18. Juni 2013 in Genf vorgelegt wurde.

Das OPSC definiert dabei die behandelten Phänomene, die das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) nicht umfasste und gibt damit auch klare Vorgaben für eine Umsetzung.

Definitionen

Im Bericht der Bundesregierung erfolgt eine Abgrenzung der Begriffe Verkauf von Kindern, Kinderprostitution sowie Kinderpornografie nicht entsprechend einer realen Abgrenzung des Phänomens der kommerziellen Ausbeutung von Kindern wie sie in der Praxis festgestellt wird. Alle drei Bereiche sind miteinander oftmals verflochten. Daher setzt sich ECPAT im Folgenden zunächst mit den Begrifflichkeiten auseinander, um eine verbesserte Lesbarkeit zu erreichen:

Im Sprachgebrauch des folgenden Berichts wird der Begriff der „Kinderprostitution“ analog der Begriffsverwendung des OPSC verwendet. Der Begriff „Kinderprostitution“ erschwert jedoch mitunter die Abgrenzung von Prostitution als freiwillige sexuelle Dienstleistung gegen Entgelt zwischen zwei erwachsenen Menschen und der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen durch Prostitution andererseits. Geeigneter erscheint uns der Begriff „Kinder in der Prostitution“.

Im Hinblick auf die Abgrenzung der beiden Begriffe „Verkauf von Kindern“, wie er im OPSC verwendet wird, sowie „Kinderhandel“, wie im Palermo Protokoll² definiert, ist festzuhalten, dass im vorliegenden Ergänzenden Bericht die beschriebenen und kommentierten Aktivitäten und Maßnahmen auf beide Begriffsdefinitionen³ hin geprüft wurden. Im vorliegenden Bericht verwenden wir immer dort den Begriff „Kinderhandel“, wo er im Staatenbericht der Bundesregierung verwendet wird und wir uns darauf beziehen. Es ist festzuhalten, dass im deutschen Strafgesetzbuch (StGB)

¹ Die ECPAT vorliegende Fassung des Erstberichts der Bundesregierung ist ohne Datum.

² Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sog. Palermo-Protokoll, 15. November 2000

³ Vgl. ECPAT International (2007): ECPAT Network Guide to Alternative Reporting on the Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography. Thailand, S. 17f.

beide Begriffe nicht im Sinne des OPSC und des Palermo Protokolls verwendet werden (siehe dazu Kapitel 4).⁴

Synonym verwendet werden in diesem Bericht auch die Begriffe „Opfer“ und „Betroffene“, wobei ECPAT den Begriff „Betroffene von ...“ dem allgemeinen Sprachgebrauch von „Opfern“ vorzieht. Im vorliegenden Bericht wird der Begriff Betroffene verwendet, wenn es um Stellungnahmen zum Opferschutz geht. Auf den Begriff Opfer nehmen wir Bezug bei den Ausführungen im Staatenbericht, in dem der Begriff Opfer verwendet wird sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Der Begriff „Kind“ wird im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention verwendet. In der Praxis der Strafverfolgung und der Strafverfahren sowie im Bereich des Opferschutzes und spezifischer Risikogruppen für Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung wie den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen wird in Deutschland dieser Begriffsdefinition der CRC „Kind, Personen unter 18 Jahren“ nicht gänzlich Rechnung getragen (siehe Seite 11).

⁴ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Staatenbericht gemäß Artikel 3

2. Allgemeine Bemerkungen zum Regierungsbericht

Das ‚Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie‘, das entsprechende Definitionen enthält und die Vertragsstaaten zur Bestrafung bei Verstößen verpflichtet, wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 15. Juli 2009 ratifiziert und die Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 14, Absatz 2 am 15. August 2009, einen Monat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, für die Bundesrepublik in Kraft getreten und nach Art. 12 Absatz 1 sollte bis zum 14. August 2011 ein umfassender Erster Staatenbericht der Bundesregierung vorgelegt werden.

Der Erststaatenbericht der Bundesregierung beschreibt die Umsetzung von Art. 1 – 10 des OPSC. Unter Art. 8 des OPSC werden die Maßnahmen zum Schutz der kindlichen Opfer im Strafverfahren beschrieben. Ausführungen zur Implementierung des OPSC auf der Ebene der Strafverfolgung und des Opferschutzes fehlen im Staatenbericht. Unter Art. 9 des OPSC werden im vorgelegten Erststaatenbericht Maßnahmen und Kampagnen zum sexuellen Missbrauch im familiären und institutionellen Umfeld beschrieben. Dies ist nicht zielführend zum Schutz vor Kinderprostitution, Verkauf von Kindern und Kinderpornografie. Teilweise ergeben sich hier Doppelungen zum „Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“⁵. Nicht aufgeführt sind Aktivitäten zum Schutz der Kinder vor anderen Formen der kommerziellen Ausbeutung wie Arbeitsausbeutung, Handel zum Zwecke des Diebstahls und der Bettelei oder zum Zwecke des Organhandels.

Nach Art. 12 Absatz 1 und 2 des OPSC haben die Vertragsstaaten einen umfassenden Ersten Staatenbericht vorzulegen. Zudem hat der Ausschuss über die Rechte des Kindes in Genf Richtlinien für die Erstberichte der Vertragsstaaten in 2002 und 2006 verabschiedet. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland orientiert sich hingegen nur unzureichend an diesen Richtlinien, nach denen er in sechs Bereiche gegliedert werden soll⁶. Der Erststaatenbericht weist folglich deutliche Lücken und formale Mängel auf und ist oftmals unpräzise und generalisierend. Er umfasst außerdem auch nicht, wie vom Komitee der CRC empfohlen, quantitative Evaluierung oder statistische Erhebungen.

Um eine bessere Lesbarkeit des Ergänzenden Berichts und einen Abgleich mit dem Erststaatenbericht zu ermöglichen, sind wir von der vom Komitee empfohlenen Struktur der Berichte abgewichen⁷ und haben das Kapitel „Prevention“ vor den „International Provisions“ eingefügt.

Die im Kapitel 8 zusammengestellten Empfehlungen erstrecken sich auf folgende Bereiche:

⁵ Ohne Jahresangabe; Kapitel VIII Besondere Schutzmaßnahmen C. Sexueller Missbrauch und Menschenhandel Seite 93.

⁶ 1.General Measures of Implementations 2.Prevention 3. Prohibition and Related Matters 4. Protection of the Rights of Victims 5. International Provisions” see the “Revised Guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties under Article 12, paragraph 1, of the OPSC”, adopted 2006

⁷ “Rather than an article-by-article or thematic approach, reports should follow the structure of the reporting guidelines for initial reports and include the following sections: Assistance and Cooperation 6. Other legal in NGO Group for the CRC; Reporting on the OPSC and OPAC page 25.

- Es zeigen sich bei der Implementierung der Regelungen auf der Ebene der Strafverfolgung von Kinderprostitution und Kinderhandel sowie des konkreten Opferschutzes für die Betroffenen noch erhebliche Defizite, die aus unserer Sicht auch auf der normativen Ebene noch Nachbesserungen erfordern. Es hat sich gezeigt, dass die bestehenden Regelungen in ihrer Ausgestaltung und Anwendung die Phänomenologie der Kinderprostitution und des Kinderhandels wie er sich in den letzten Jahren entwickelt hat, nicht ausreichend erfasst bzw. von den Strafverfolgungsbehörden nicht darunter subsumiert werden.
- Es fehlt an validen Daten zur Thematik. Entweder werden bisher keine Daten erhoben oder sie werden nicht zusammengefügt oder zwar in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst, aber nicht auf Bundesebene ausgewertet. Auch das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes liefert keine ausreichenden validen Daten zum Thema Kinder in der Prostitution.
- Kampagnen und Aktivitäten zur Prävention wurden und werden zur Thematik sexueller Missbrauch durchgeführt, jedoch nicht zielführend zum Schutz vor Verkauf von Kindern, Kinderhandel und Kinderprostitution sowie Kinderpornografie, da es sich um verschiedene Themenkomplexe handelt.

3. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des OPSC

Die Phänomene Handel mit Kindern in den unterschiedlichsten Formen, Kinderprostitution und Kinderpornografie sind Teil der Realität in Deutschland. Die Beschreibung muss in diesem vorliegenden Bericht sehr bruchstückhaft bleiben, da für Deutschland fast kein Daten- und Faktenmaterial vorliegt oder zumindest nicht öffentlich zugänglich ist.

Handel mit Kindern

Obwohl ExpertenInnen seit Jahren kritisieren, dass zu Sale of Children und Trafficking in Children nur unzureichend empirische Zahlen vorliegen, gibt es bis heute keine wissenschaftliche Studie zu allen Ausbeutungsformen des Handels bzw. des Verkaufs von Kindern, die auch eine Dunkelfeldforschung umfasst. Das „Kriminologische Institut von Niedersachsen“ hatte bereits mehrere Vorstöße dazu gemacht, doch die Bundesregierung hat bisher abgelehnt, dazu einen Auftrag zu vergeben und eine umfassende Kinderhandelsstudie zu finanzieren. Die „Deutsche Volkswagenstiftung“ hat einen Förderantrag abgelehnt, weil es sich dabei um eine originäre Staatsaufgabe handle, die nicht von privater Seite zu fördern sei.⁸

Das Lagebild Menschenhandel, das jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht wird⁹, bildet nur einen Teil des Problems und des Umfangs von Kinderhandel ab. Dies wird vom BKA selbst

⁸ Aussage von Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Leiter des Kriminologischen Institut Niedersachsens vom 22.5.2013

⁹ BKA (Hrsg): Menschenhandel Bundeslagebild 2011, Wiesbaden.

http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder__node.html?nnn=true

bestätigt.¹⁰ Grundsätzlich werden von dem Bundeslagebild lediglich die Daten aus den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren dargestellt. Sie enthält die Fälle, bei denen wegen des Menschenhandels ermittelt wurde bzw. Verfahren eingeleitet worden sind (§232, 236 der StGB), jedoch nicht die Fälle bei denen wegen der „Zuführung zur Prostitution von Minderjährigen“ (§180 StGB) Verfahren eingeleitet wurden. Dies wird zwar für die Erstellung der polizeilichen Kriminalstatistik auf Bundesländerebene erhoben, jedoch nicht ausgewertet. Daten zu Strafverfahren zu Kinderhandel werden von der Justiz nicht erhoben bzw. sind nicht zugänglich. Das Bundeslagebild gibt eine Übersicht zu der Altersstruktur der Betroffenen von ausgewählten Nationalitäten. Es enthält keine Übersicht über Strukturen der Verbrechen.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Menschenhandel (FBS) erhalten ihre Informationen und Daten durch ihre Beratung, Betreuung und Begleitung von Betroffenen. Zusätzlich versuchen sie durch Prozessbeobachtungen bei Verfahren zu Menschenhandel, u.a. mit Minderjährigen, empirische Daten zu erhalten. Nicht alle von den Fachberatungsstellen durchgeführten Beratungen werden vom Bundeslagebild erfasst, da nicht immer ein Strafverfahren eingeleitet wird. Eine systematische Erhebung bzw. eine bundesweite Sammlung der Daten von den FBS ist ihnen nicht möglich, weil dazu Ressourcen fehlen und zum Teil auch nicht alle Strafverfahren den NGOs bekannt sind. Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Datenerhebung. Die FBS führen unterschiedliche Statistiken, die sich an den Maßgaben der LandeszuwendungsgeberInnen orientieren.

Kritisch angemerkt werden sollte in diesen Zusammenhang auch, dass in Deutschland keine unabhängige Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel existiert. Die Einrichtung einer solchen Stelle könnte mit der einem Prozess der Datenerhebung verbunden werden.

Kinderprostitution

Für Deutschland gibt es kaum Zahlen und auch keine umfassende Studie zu Kinderprostitution oder zu Kindern in der Prostitution. Minderjährige in der Prostitution gehören oftmals zu Bevölkerungsgruppen, die wenig im Focus stehen: Kinder, die auf der Straße leben, drogenabhängige Kinder, minderjährige oftmals unbegleitete Flüchtlinge, delinquente Kinder. Daher sind die Berichte der NGOs, die diese Kinder unterstützen (Streetworker, Sozialarbeiter, Flüchtlingsbetreuungsgruppen etc.) eine der ganz wenigen Informationsquellen über das Phänomen Kinderprostitution in Deutschland.

Kinderpornografie

Auch zu Kinderpornografie ist die Datenlage in Deutschland sehr defizitär. Es gibt zwar eine Reihe von Studien zum Verhalten von Kindern im Internet oder in den Sozialen Netzwerken¹¹, doch nicht umfassend zu Kinderpornografie. „Innocence in Danger“ hat eine Studie zum Thema durchgeführt, ob und welche Rolle Kinderpornografie bei Fällen von sexuellem Missbrauch einnimmt, die von den

¹⁰ Aussage von Dr. Jörg Ziercke, Präsident des BKA auf der Pressekonferenz am 10.01.2013 von UNICEF in Berlin zum Start des Fernsehfilms „Operation Zucker“

¹¹ Vgl.: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.); Risiken & Sicherheit im Internet, Befunde einer empirischen Untersuchung zur Onlinenutzung von Kindern und Jugendlichen Überblick über europäische Ergebnisse. Eine Untersuchung des Forschungsverbundes EU Kids Online, Hamburg Januar 2011. www.eukidsonline.de. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest Mpfs (Hrsg.); JIM 2012 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2012. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest Mpfs (Hrsg.); KIM-Studie 2012. Kinder + Medien + Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland www.mpfs.de.

Fachberatungsstellen betreut werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat zum Start des Zentrums für Kinderschutz im Internet I-KIZ¹² eine Studie zu Kinderpornografie in Auftrag gegeben. Diese Studie ist abgeschlossen, wurde jedoch bisher nicht¹³ veröffentlicht.

Dunkelziffer e.V. berichtet aus ihrer Beratungsarbeit mit Opfern von Kinderpornografie, dass die Opfer immer öfter im Säuglingsalter sind. Eine systematische Aufarbeitung dieser Daten und Informationen wurde bisher nicht durchgeführt.

Diese völlig unzureichende Datenerhebung erschwert es, den Fortschritt der Bundesrepublik bei der Umsetzung des OPSC zu messen und zu bewerten. Dieser Missstand verhindert auch, dass die richtigen, bestmöglichen Maßnahmen ergriffen werden, um Kinderpornografie, Kinderprostitution und Handel mit Kindern erfolgreich zu bekämpfen und Kindern den dringend notwendigen Schutz zu gewähren. Zusätzlich führt dieser Mangel an empirischen Fakten und validen Daten dazu, dass das Problem in der Öffentlichkeit und von der Politik nicht wahrgenommen wird.

Umsetzung des OPSC auf verschiedenen Ebenen

Die Bundesregierung hatte die normative Umsetzung des OPSC bereits vor der Ratifizierung in Angriff genommen. Bevor die Bundesregierung das OPSC ratifizierte, wurde das Sexualstrafrecht und Strafgesetzbuch (StGB) im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 31. Oktober 2008 geändert. Die Änderungen traten zum 5. November 2008 in Kraft. Weitere Änderungen des Strafgesetzbuch (StGB) erfolgten 2009 mit der Erweiterung des Straftatbestandes der Kinder- und Jugendpornografie.

Im Bereich der normativen Umsetzung des OPSC sieht ECPAT die größten Fortschritte in der Bundesrepublik. Zusätzlich sind durch die EU-Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 05. April 2011, die zwingend innerhalb von zwei Jahren bis zum 06. April 2013 ins nationale Recht hätte umgesetzt werden müssen, auf der normativen Ebene Nachbesserungen der gesetzlichen Regelungen erforderlich, so dass in den nächsten Monaten mit weiteren Fortschritten gerechnet werden kann.

Dennoch bestehen derzeit aus unserer Sicht bei der Einführung und den Änderungen von gesetzlichen Regelungen auf der Ebene der Strafverfolgung von Kinderprostitution und Kinderhandel sowie des konkreten Opferschutzes für die Betroffenen noch erhebliche Defizite, die in Kapitel 4 näher ausgeführt werden.

Große Defizite bei der Umsetzung des OPSC sieht ECPAT zum einen in der Praxis der Strafverfolgung, d.h. in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, was im vorliegenden Bericht in Kapitel 4

¹²Siehe www.i-kiz.de

¹³ Hans-Bredow Institut: „Vorschläge zur Verbesserung der Strukturen zur Bekämpfung von Darstellungen von Kindesmissbrauch im Internet“, Studie im Auftrag des BMFSFJ 2012. <http://www.hans-bredow-institut.de/de/forschung/verbesserungsvorschlaege-fuer-strukturen-zur-bekaempfung-von-darstellungen-von-kindesmissb>

ausgeführt wird, und zum anderen insbesondere bei der Umsetzung von weiteren Maßnahmen, die die Prävention und den Opferschutz betreffen (siehe dazu Kapitel 5 und 6).

4. Strafrecht und Gesetzliche Regelungen

Wie im Ersten Staatenbericht der Bundesregierung zum OPSC ausgeführt, sind die Handlungen und Tätigkeiten wie Verkauf von und Handel mit Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie vom Strafrecht generell erfasst.

Bis heute sind nicht alle Ausbeutungsformen des Verkaufs von Kindern und des Handels mit Kindern durch das deutsche Strafrecht erfasst. Es gibt bisher im StGB keine detaillierte Beschreibung von kommerzieller Ausbeutung für weitere Straftaten, wie das Bringen von Kindern zum Diebstahl oder zum Betteln. Nicht strafbar ist die Ausbeutung von Kindern durch Zwang zum Betteln nach dem deutschen StGB sowie das Ausnutzen von strafbaren Handlungen. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 ist eine zwingende Aufnahme dieser Ausbeutungsformen in das deutsche Strafgesetzbuch erforderlich. Wie jedoch oben bereits erwähnt, ist eine Umsetzung der Richtlinie bislang nicht erfolgt. Fraglich ist es, ob die EU-Richtlinie nunmehr unmittelbar Anwendung findet. Es gibt eine gesetzliche Lücke, und damit fehlt die Möglichkeit diese Ausbeutung entsprechend zu bestrafen. Denn im Deutschen Strafgesetzbuch fehlt insgesamt eine detaillierte Beschreibung von „anderweitiger Ausbeutung“, da in der Praxis oftmals Handel mit Kindern nicht erkannt wird, wenn es um Ausnutzung einer Person zur Begehung von strafbaren Handlungen geht, insbesondere wenn es sich um Kinder ausländischer Herkunft handelt, z.B. bei Drogenhandel oder bei den sogenannten „Klaukindern“. Auch Adoptionshandel und Organhandel gehören dazu. Es fehlt bei den bisherigen gesetzlichen Regelungen eine Systematisierung, die die Ausbeutungstatbestände klar erfasst.

Im deutschen Strafgesetzbuch wird irreführend gemäß §236 StGB der Kinderhandel geregelt. §236 StGB zielt auf die Regelung des Adoptionshandel und erfasst in Absatz 1 Personen, die als Erziehungsberechtigte ihre Fürsorgepflicht grob vernachlässigen und ihr Kind Dritten überlassen und in Absatz 2 ausschließlich den Verkauf, den Kauf und unerlaubte Vermittlung zur Adoption. Dies hat bereits in der Vergangenheit zu Verwirrung wegen der international unüblichen Begrifflichkeit gesorgt¹⁴. Der deutsche Sonderweg bei der Begrifflichkeit ist aus Sicht von ECPAT nicht zielführend. Häufig wird der Kinderhandel zur sexuellen Ausbeutung als Adoption getarnt. Die Beweisanforderungen beim Adoptionshandel sind allerdings zu hoch und die Händlerringe bzw. Täterstrukturen zu hochgradig organisiert, als dass Verurteilungen erfolgen. Diese Zuordnung des Straftatbestands des Verkaufs von Kindern und Handel mit Kindern hat sich als wenig praxistauglich gezeigt, mit der Folge, dass es in Deutschland nur wenige Strafverfahren wegen des Kinderhandels im Sinne des OPSC mit insbesondere jüngeren Opfern gibt.

¹⁴ Vgl. dazu die EU-Richtlinie Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und die Konvention des Europarates SEV 201 (Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, Lanzarote, 25.X.2007, <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/201.htm>.)

Problematisch ist auch, dass §236 StGB nicht eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht und damit nicht die umfassenden Ermittlungstechniken aus der StPO zur Verfügung stehen.

Es ist zu prüfen, wie durch die bisherigen gesetzlichen Regelungen eine Systematisierung erfolgen kann, die das Augenmerk darauf richtet, den Kinderhandel in all seinen Ausbeutungsformen entsprechend dem Unrechtsgehalt unter Strafe zu stellen und mit den notwendigen Ermittlungsinstrumenten strafrechtlich zu verfolgen. Es könnte zum Beispiel eine schwere Form des Adoptionshandels bei §236 StGB -zur sexuellen Ausbeutung- eingeführt werden, die mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belegt ist.

Bisher wurde keine Anpassung des §232 Absatz 3 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung / gewerbsmäßiges Handeln) an die UN-Kinderrechtskonvention und die Zusatzprotokolle vorgenommen, nach denen ein Kind eine Person unter 18 Jahren ist und damit eine Erhöhung der Schutzaltersgrenze gewährleistet sein muss. Dies sieht auch die EU-Richtlinie 2011/36 vor. Kinder sind als besonders schutzbedürftig angesehen, und das Wohl des Kindes wird als eine vorrangige Erwägung bezeichnet, was im Erwägungsgrund in Bezug auf das Strafmaß detailliert beschrieben wird. Gleichzeitig möchten wir auf eine Schieflage der Schutzaltersgrenzen im Verhältnis zum §180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) hinweisen. Hier gilt der Schutz bis zum 16. Lebensjahr. Notwendig wäre hier auch eine Anpassung der Schutzaltersgrenzen, wobei sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen ab 16 Jahren nach dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht nicht strafrechtlich erfasst werden sollten.

Die Erfahrungen von ECPAT zeigen auch, dass häufig im Rahmen der Strafverfolgung des §232 StGB (Menschenhandel) auf die Regelung des §180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) ausgewichen wird, da dort die Beweisanforderungen geringer sind und sich auch die Phänomenologie der sexuellen Ausbeutung und des Bringens in die Prostitution besser abbilden lässt. Die beweisrechtlichen Anforderungen an das Ausbeutungsmerkmal sind im §232 StGB zu hoch und die Händlerstrukturen zu verdichtet. Eine Förderung sexueller Handlungen aus §180 StGB lässt sich einfacher nachweisen. ECPAT ist sich bewusst, dass gerade im Sexualstrafrecht auch sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen ab 16 Jahren nicht strafrechtlich erfasst werden sollten, da sexuelle Selbstbestimmung und Entwicklung im Vordergrund stehen. Dennoch ist für den Bereich des Handels und des Verkaufs von Kindern sowie Förderung der Prostitution hier eine eindeutige Schutzaltersgrenze erforderlich.

Aus Sicht von ECPAT ist die Formulierung im §233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) „eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit bringt“ äußerst diskussionswürdig, da sie in nicht ausreichendem Maße der besonders schutzwürdigen Situation eines Kindes gerecht wird. Problematisch ist hier, dass bei einer „Einwilligung“ der betroffenen Person, auch eines Kindes eine Zwangslage oder Hilflosigkeit immer verneint wird. Es dürfte zumindest streitig sein ob ein Minderjähriger/Kind hier rechtswirksam einwilligen kann. Hier wird im StGB nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder psychisch nicht fähig sind, Täter zurückzuweisen. Es fehlt im §233 StGB eine Formulierung, dass bei Minderjährigen besondere Schutzanforderungen/Beweisanforderungen angenommen werden und dass grundsätzlich von Zwangslagen und Hilflosigkeit auszugehen ist.

Wenn Opfer von Menschenhandel sich strafbar gemacht haben, z.B. nach dem Aufenthaltsgesetz, kann nach der Strafprozessordnung StPO von einer Bestrafung abgesehen werden (eine Kann-

Bestimmung). Eine Soll-Bestimmung bei Opfern im Kindesalter wäre jedoch im Sinne der OPSC. Insoweit wäre in Deutschland zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen hierzu möglich sind.

Allgemeine Bestimmungen über Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zielen darauf ab, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist - auch bei der Altersfeststellung. Dies ist aus Sicht von ECPAT in Deutschland nicht umgesetzt. Denn im Aufenthaltsgesetz ist unter §49 Absatz 6 Satz 2 geregelt, dass die Beweislast der Altersfeststellung vom Ausländer zu tragen ist. Diese Regelung steht somit im direkten Widerspruch zum OPSC und muss entsprechend angepasst werden. Erforderlich wäre es, Zweifel bei der Altersfeststellung zu Gunsten des Kindes auszulegen. Außerdem ist eine Beschränkung auf unter 14-Jährige nicht zulässig, sondern laut OPSC hat sich der in Artikel 13 genannte Sachverhalt auf jede Person unter 18 Jahren zu beziehen. Die derzeitige Praxis der „Inaugenscheinnahme“ durch Bedienstete der Ausländerbehörden hält ECPAT für nicht der Sache angemessen und rechtlich für sehr bedenklich. Ebenso problematisch ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass es keine gesonderten aufenthaltsrechtlichen Vorschriften für minderjährige Betroffene von Menschenhandel gibt, obwohl dies auf Grund des Kindeswohles notwendig wäre. Sämtliche Vorschriften, die für Erwachsene gelten, werden auch für Kinder/Minderjährige angewandt. Für ECPAT wirft dies auch kritische Fragen nach der derzeitigen Praxis des anwaltlichen Beistands im ausländerrechtlichen Verfahren bei Minderjährigen auf, auch bezüglich einer Kooperation mit den Jugendämtern und eines möglichen Sorgerechtsentzugs der Eltern, da diese häufig Kinder in die Prostitution vermitteln.

Die im OPSC in Art. 7 geforderte Beschlagnahme und Einziehung ist im StGB und StPO unzureichend geregelt. Nach Artikel 7, Absatz ii des OPSC sind die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, gesetzliche Regelungen einzuführen, um die Erträge aus diesen Straftaten zu beschlagnahmen bzw. einzubeziehen. Dies ist im StGB vorgesehen beim Verbrechenstatbestand nach §181a StGB (Zuhälterei), geregelt in §181c StGB und des Menschenhandel (§232ff StGB), geregelt in §233b StGB. Eine Gewinnabschöpfung oder Einziehung von Gütern ist nicht im StGB geregelt bei Ausbeutung zur Prostitution (§180a), Zuführung zur Prostitution von Minderjährigen (§180 StGB) oder bei Kinderpornografie (§184 StGB).

Aus dem Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes 2011 ergibt sich auch, dass grundsätzlich im Bereich des Menschenhandels nur bei einem geringen Anteil der Strafverfahren eine Vermögensabschöpfung möglich ist. Für das Bundeskriminalamt (BKA) ist nicht ersichtlich, ob sich dahinter strukturelle Probleme der Vermögensabschöpfung verbergen. Es fehlt daher eine Studie durch das wissenschaftliche Institut des BKAs, um die Hintergründe zu erforschen und Maßnahmen zu entwickeln, die das Verfahren verbessern.

Durch die Anwendung der EU-Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (COM/2012/085 final - 2012/0036 (COD)) werden diese Lücken geschlossen. Wobei die Kinderrechtsorganisationen und Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel kritisieren, dass keine direkte Entschädigung der Opfer mit konfiszierten Geldern in der Richtlinie vorgesehen ist ¹⁵.

¹⁵ <http://www.kok-buero.de/kok-informiert/website-news/detailansicht-website-news/artikel/richtlinie-des-europaeischen-parlaments-und-des-rates-ueber-die-sicherstellung-und-einziehung-von-er.html>

5. Wahrung der Opferrechte

Das OPSC besagt in Art. 8, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Rechte und Interessen der Kinder, die Schutzbedürftigkeit der minderjährigen Opfer anzuerkennen und die Verfahren anzupassen, um ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung zu tragen. Dies ist nur lückenhaft im StGB und der StPO geregelt. In der Praxis werden oft OpferzeugInnen in Strafverfahren, die das OPSC betreffen, insbesondere wenn es sich um ausländische Kinder /unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt, nicht ausreichend informiert und kein Zeugenbeistand (nach §68b StPO) geregelt. Videovernehmungen von minderjährigen OpferzeugInnen werden in Strafverfahren nicht ausreichend eingesetzt - am ehesten noch bei kleinen Kindern und bei sexuellem Missbrauch (§174 und §176 StGB), jedoch äußerst selten bei Jugendlichen und Verfahren zu Menschenhandel (§232), Führung zur Prostitution Minderjähriger (§180) oder Kinderpornografie (§184). Eine direkte Konfrontation im Gerichtssaal mit dem Täter ist kein Verfahren, das der Schutzbedürftigkeit der kindlichen OpferzeugInnen Rechnung trägt.

Die Erfahrungen von Fachberatungsstellen, die solche Betroffene in Verfahren begleiten, zeigen, dass hier in keiner Weise die rechtlichen Möglichkeiten der StPO von der Justiz in der Praxis ausgeschöpft werden. Auf Fragen nach der Opferunterstützung von Minderjährigen in Verfahren zum §232ff und §180 berichten die Fachberatungsstellen folgende problematische Fälle aus der Praxis¹⁶:

- Eine minderjährige Afrikanerin wurde in der Stadt U. im Verfahren wegen Menschenhandel mehrmals von der Polizei ohne AnwältIn vernommen¹⁷. Ein Vormund war ihr zu diesem Zeitpunkt 2009/2010 nicht zugeteilt worden.
- Eine Beratungsstelle aus Baden-Württemberg berichtet von einem kompletten Fehlen von Videovernehmungen in den letzten 3,5 Jahren bei der Befragung minderjähriger OpferzeugInnen in Verfahren zum §232.
- Eine minderjährige Opferzeugin wurde 2011 im Gerichtsverfahren wegen Menschenhandel, nachdem ein gefälschter Ausweis vorlag, als Beschuldigte vernommen und behandelt. Eine Nebenklagevertretung wurde nicht beauftragt, weil die im Ausland lebenden Eltern keine entsprechende Vollmacht unterschreiben konnten. Erst nach vehementem Eingreifen der Fachberatungsstelle konnte erreicht werden, dass sie als Opferzeugin vernommen wurde und eine Nebenklagevertretung zugeteilt bekam.
- Fachberatungsstellen machten in den vergangenen Jahren immer wieder die Erfahrung, dass ihre Betreuung und Unterstützung von minderjährigen OpferzeugInnen dazu führt, dass das Gericht deren Glaubwürdigkeit anzweifelt.

Ein Fallbeispiel, das viel öffentliches Aufsehen erregte:

Im Bundesland Sachsen wurde 2012 ein Fall von Kinderprostitution neu aufgerollt, der bis ins Jahr 1993 zurückgeht. Dabei weigerte sich ein Richter, die aus einem Leipziger Kinderbordell in Leipzig befreiten minderjährigen Opfer, als Opfer zu behandeln, mit der Begründung, „bei Prostituierten sei

¹⁶ Für die Erstellung dieses Berichtes führte der KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess) zwischen 03. – 16.05.2013 eine Abfrage bei den im KOK organisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel durch.

¹⁷ Es besteht auch ein Recht auf Anwalt und darauf muss bei der Vernehmung nach §§397a Abs. 1 Nr. 1 406h/StPO hingewiesen werden.

es oft unmöglich zu erkennen, ob sie dort gezwungenermaßen arbeiten oder nicht“. Als die zur Tatzeit 15-Jährigen im Jahr 2008 bei der Suche nach den damaligen Freiern von der Polizei Fotos vorgelegt bekamen, erkannten sie darauf den Richter und einen Staatsanwalt. Daraufhin wurde den inzwischen volljährigen Frauen Verleumdung vorgeworfen, weshalb sie nun als Angeklagte vor Gericht stehen. Ein Ende des Prozesses, bei dem der ehemalige Richter als Nebenkläger auftritt, ist im Mai 2013 noch nicht in Sicht.¹⁸

Es gibt, entgegen der Aussage im Erststaatenbericht der Bundesregierung, in Deutschland kein flächendeckendes Angebot an Beratungsstellen oder an anderen Maßnahmen, die zur körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation der minderjährigen Opfer in Deutschland ergriffen werden müssten. „Dunkelziffer e.V.“ geht davon aus, dass es nicht einmal ein halbes Dutzend spezialisierte Beratungsstellen für Betroffene von Kinderpornografie gibt. Es gibt nur in sehr wenigen Großstädten in Deutschland entsprechende Angebote und Einrichtungen für Jungen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind. Es fehlen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder, die „altersgerecht“ sind. Es gibt keine speziellen Beratungsstellen oder geeignete Unterbringungseinrichtungen für minderjährige Opfer von Arbeitsausbeutung. Der Bundesverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge¹⁹ weist darauf hin, dass insbesondere den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution sind, nicht die nach dem Gesetz mögliche Unterstützung und Betreuung gewährt wird. In einigen Bundesländern wird ihnen sehr zögerlich ein Vormund zur Seite gestellt, mit dem Hinweis, dass erst eine Übertragung des Sorgerechts von den Erziehungsberechtigten erfolgen muss, was in diesen Fällen nicht oder zeitnah kaum möglich ist.

Maßnahmen für die Unterstützung und Betreuung der Familien der minderjährigen Opfer von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie fehlen vollständig.

ECPAT und andere NGOs weisen seit langem darauf hin, dass bei der Bestellung des Vormundes bzw. der Ergänzungspflegschaft zu prüfen ist, ob der Vormund besondere Kenntnisse über das Ausländer- und Asylverfahren und die Opferschutzproblematik bei Menschenhandel mit Minderjährigen besitzt. Potentielle Vormünder sollten entsprechend geschult sein.

Die bestehenden Strukturen bei der Betreuung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und anderen Ausbeutungsdelikten sowie Angebote für Betroffene von Kinderpornografie sind derzeit nicht auf Kinder ausgelegt. Es sind keine entsprechenden Strukturen für Kooperationen und Vernetzung der zu beteiligenden Fachstellen wie Jugendämtern, Jugendwohnungen, Beratungsstellen und spezialisierten Missbrauchs-Fachberatungsstellen vorhanden, wenn es sich um Opfer im Kindesalter handelt; es gibt keine Konzeption für einen entsprechenden „National Referral Mechanisms“. Es bedarf auch geeigneter kindgerechter und kulturspezifischer Rehabilitationsstrukturen. Psycho-soziale Angebote für traumatisierte Personen bis 18 Jahren sind im Ausländerrecht nicht vorgesehen, was aus Sicht von ECPAT eindeutig im Widerspruch zum OPSC steht.

¹⁸ Ausführliche Berichterstattung zu den unter dem Schlagwort „Sachsensumpf“ bekanntgewordene Prozesse u.a. in; Die Zeit vom 29.11.2012, Die Welt 09.03.2013, Der Spiegel 06.04.2013.

¹⁹ www.b-umf.de

Die Bundesregierung hat am 03.05.2013 eine Gesetzesreform zur Stärkung der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG)²⁰ beschlossen und es muss abgewartet werden, wie sich das in der Praxis für die Opfer von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie auswirken wird.

Fortbildung für Justiz und Polizei zum Thema Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Bisher gibt es ein sehr limitiertes Fortbildungsangebot für RichterInnen und StaatsanwältInnen. Weitaus fortgeschrittener ist die Fortbildung für die Polizei. Die Landeskriminalämter der Bundesländer (LKA) und das BKA führen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderpornografie durch. Die staatlich organisierte Fortbildung für Richter und Staatsanwälte erfolgt durch die deutsche Richterakademie, die als Gemeinschaftseinrichtung des Bundes und der Länder und für RichterInnen aller Gerichtszweige und StaatsanwältInnen Fortbildungen in ihren jeweiligen Fachgebieten anbietet und vermittelt Kenntnisse und Erfahrungen über politische, gesellschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen. Das jährliche Fortbildungsprogramm, welches auf sogenannten Programmkonferenzen entsteht, wird dabei maßgeblich durch eine Marktanalyse bestimmt. In der Praxis bedeutet dies, dass aufgrund mangelnder Nachfrage bisher keine spezifische, umfassende Fortbildung zu Kinderhandel oder Kinderprostitution angeboten oder durchgeführt wurde. Lediglich die Themen Kinderpornografie und Handel mit Minderjährigen fanden punktuell Eingang durch Fachreferate in die Kurse zu sexueller Gewalt.²¹ In einem Teil der Bundesländer gibt es interne Fortbildungstreffen der Leitungen der jeweiligen Staatsanwaltschaften. Weitere Informationen liegen uns dazu nicht vor.

Von privater Seite, ausschließlich über Spenden finanziert, bietet die NGO „Dunkelziffer e.V.“ dreitägige Fortbildungen zum Thema Kinderpornografie für Richter, Staatsanwälte und Polizei an. Sie werden jedoch nur selten von Richtern genutzt, dagegen gibt es eine rege Teilnahme durch die Polizei, so dass die Fortbildungen immer ausgebucht sind.

Außerdem führt ECPAT zweitägige Netzwerkworkshops zur Fortbildung von Fachkräften (Polizei, Staatsanwaltschaften, Richter, Ausländerbehörde, Vormünder, Jugendhilfe, Beratungsstellen) zum Thema Kinderhandel durch. Auch diese Fortbildungsangebote werden bisher ausschließlich über Spenden finanziert.

Weitere Fortbildungsangebote konnten trotz umfangreicher Recherchen nicht ausfindig gemacht werden. Die zuständigen Ministerien veröffentlichen hierzu keine Daten. Die vorliegende Faktenlage deutet daraufhin, dass die Bundesregierung bzw. die Bundesländer den Artikel 8 Absatz 4 des OPSC nicht umgesetzt haben.

Die im Staatenbericht der Bundesregierung aufgelisteten Aktivitäten zur Bundesweiten Fortbildungsinitiative (bufo), gefördert vom BMFSFJ und durchgeführt von der NGO *DGfPI*, sind auf Schutz vor sexuellem Missbrauch im institutionellen und familiären Bereich ausgerichtet. Themen die das OPSC betreffen, sind nicht Teil der Fortbildungsmodule.²²

²⁰ (Drucksache 253/13)

²¹ Aktuell ist im Fortbildungsprogramm 2. HJ 2013 der Richterakademie zum Themenfeld sexueller Missbrauch von Kindern ein Fortbildungskurs 2013 aufgeführt.

²² Aussage von DGfPI am 22.05.2013 und vgl. www.dgfpi.de/bufo_konzept.html

6. Prävention

Derzeit gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Aktivitäten und Kampagnen zum Schutz vor sexuellem Missbrauchs, die teilweise im Erststaatenbericht der Bundesregierung ausführlich beschrieben werden.²³ Schwerpunkt dieser Präventionsvorhaben sind allgemeine Sensibilisierung zum sexuellen Missbrauch, Aufrufe an Betroffene des familiären und institutionellen sexuellen Missbrauchs, sich Hilfe zu holen oder Hinweise darauf bei der Polizei anzuzeigen:

- **„Nummer gegen Kummer“**

An das Kinder- und Jugendtelefon von Nummer gegen Kummer e.V. wenden sich besonders häufig Kinder und Jugendliche „um zwischenmenschliche und intime Probleme zu besprechen.“

Hauptgründe eines Anrufes sind Probleme mit der eigenen Person, gefolgt von Problemen mit Kindern/ Jugendlichen oder mit Erwachsenen. Auch das Thema Gewalt und Missbrauch gehört zu den Themenbereichen der Beratungsgespräche. Dabei sind besonders die Einzelthemen körperliche Gewalt, sexuelle Belästigung und Missbrauch Hauptgründe eines Anrufes. Anhand der Statistiken der vergangenen Jahre aber auch aufgrund des Internetauftritts der Nummer gegen Kummer zeigt sich jedoch, dass weder Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel genannt und thematisiert werden. Somit ist die eigentliche Zielgruppe des OPSC nicht angesprochen.²⁴

- **„Trau-dich“**

Dabei handelt es sich um eine bundesweite Initiative, bei der Kinder altersgerecht zum Thema sexuellen Missbrauch anhand eines Theaterstückes sensibilisiert werden. Es handelt sich um keine Präventionsmaßnahme gegen Kinderhandel oder Kinderprostitution.²⁵

- **„Missbrauch verhindern!“**

Bei „Missbrauch verhindern!“ handelt es sich, wie der Name schon besagt, um eine Kampagne generell gegen sexuellen Missbrauch und nicht zu den Themen, die das OPSC betreffen, durchgeführt von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Sie zielt auf eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und richtet sich an die breite Öffentlichkeit und umfasst nicht die OPSC Thematik.²⁶

- **„Kein Raum für Missbrauch“**

Ziel dieser Kampagne des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs ist es, „durch die deutschlandweite Verbreitung der Kampagnenbotschaft „Kein Raum für Missbrauch“ und eine breite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Bildung eines Verantwortungsbewusstseins zur Thematik in der Öffentlichkeit beizutragen. Besonders Eltern, Fachkräfte und Personen, die regelmäßig mit Kindern in Kontakt sind, sollen besser über das Thema

²³ Vgl. Erste Staatenbericht der Bundesregierung zum OPSC, Seiten 13- 18.

²⁴ www.nummergegenkummer.de/html/img/pool/Statistik_KJT_2011.pdf

²⁵ www.trau-dich.de

²⁶ www.polizei-beratung.de/presse/794-missbrauch-verhindern-eine-strafanzeige-ist-auch-opferschutz.html und www.missbrauch-verhindern.de

informiert und dazu ermutigt werden, sich für Schutzkonzepte in Einrichtungen einzusetzen“.²⁷ Diese Initiative umfasst keine Themen, die das OPSC betreffen.

- **„Mutig fragen – besonnen handeln“**

Dabei handelt es sich um eine Broschüre, herausgegeben vom BMFSFJ, für Eltern bei Fragen zum sexuellen Missbrauch im familiären Umfeld und nicht zur kommerziellen Ausbeutung von Kindern.

Alle diese Initiativen leisten inhaltlich einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch und stehen an dieser Stelle nicht in der Kritik. Es soll hier vielmehr darauf hingewiesen werden, dass geeignete Sensibilisierungsinitiativen zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, sei es für Betroffene oder die Fachöffentlichkeit, bisher in Deutschland nicht umgesetzt wurden. Daher halten wir die Zusammenstellung dieser Präventionsmaßnahmen aus dem Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesregierung zum CRC²⁸, nicht für zielführend im Sinne des OPSC.

Allein die als Trinationale Initiative gestartete Kampagne „Nicht wegsehen!“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zielt auf Umsetzung des Kinderschutzkodexes im Tourismus und wirbt bei den Reisenden, Hinweise auf reisende Sexualstraftäter zu melden. Damit entspricht sie den in Art. 10 OPSC geforderten Maßnahmen²⁹. In Kooperation mit staatlichen, nichtstaatlichen Partnern und großen Teilen der Tourismusbranche in Österreich, der Schweiz und Deutschland konnten Anfang 2013 weitere Länder und Partner für diese Kampagne gewonnen werden.³⁰

Die Bestandsaufnahme der Präventionsaktivitäten zeigt, dass zu den Problemfeldern, zu denen Daten und Zahlen für Deutschland fehlen und bisher keine Studien vorliegen, es auch keine zielgerichteten Präventionskampagnen gibt.

²⁷ <http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/kampagne/ueber-die-kampagne/>

²⁸ Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Seite 53ff.

²⁹ Art. 10 OPSC: „States shall take all necessary steps to strengthen international cooperation by multilateral, regional and bilateral arrangements for prevention, detection, investigation, prosecution and punishment of those responsible for acts involving the sale of children, child prostitution, child pornography and child sex tourism.“. Auch in den revised guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties wird explizit auch auf Maßnahmen zum Schutz vor Kindersextourismus verwiesen. Vgl. the “Revised Guidelines regarding initial reports to be submitted by States parties under Article 12, paragraph 1, of the OPSC”, adopted 2006, Art. 38ff.

³⁰ Vgl. Bericht der Internationalen Tagung im Rahmen der Kampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus „Nicht wegsehen!“ 09./10.01.2013 in Berlin

7. Internationale Unterstützung und Kooperation

Auf der Ebene der EU ist insbesondere auf zwei Richtlinien zu verweisen, die jeweils innerhalb von einer Frist von zwei Jahren auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen: Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI (ABl. L101/1 vom 14. April 2011) sowie auf die Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI (Abl. L335/1 vom 17. Dezember 2011 und L 18/7 vom 21. Januar 2012). Eine Umsetzung der beiden Richtlinien steht noch aus.

Internationale Zusammenarbeit ist im Rahmen von reisenden Sexualstraftätern geboten, insbesondere wenn es minderjährige Opfer ausländischer Herkunft sind. Derzeit hat die Rückführung von minderjährigen Opfern beim Verbrechenstatbestand des Menschenhandels für die Bundesregierung und die Landesregierungen hohe Priorität. Hierbei kritisieren die Fachberatungsstellen, dass die Rückführung sich wenig am Wohl des Kindes, sondern am Zuwanderungs- und Asylgesetz orientiert. Hierbei fehle es entscheidend an ausreichenden Ressourcen, damit verhindert werden kann, dass Betroffene erneut von kriminellen Netzwerken ausgebeutet und verkauft werden können.

Es gibt bis heute nur wenige Anzeigen von Taten reisender Sexualstraftäter. Die dafür notwendigen Meldeadressen sind immer noch wenig bekannt, nicht vereinheitlicht und nicht ausreichend funktionell. Dazu sind in den nächsten Jahren, unterstützt von der EU-Kommission und von Interpol, auch in Deutschland und den Destinationsländern Verbesserungen geplant.

8. weitere gesetzliche Bestimmungen/Regelungen

Monitoringverfahren

Der im Erststaatenbericht beschriebene Nationale Aktionsplan (NAP) vom 27.09.2011 „Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ wird von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet, die einmal jährlich tagt. Beispielhaft für die Bundesrepublik ist das dazugehörige Monitoringverfahren. Vier Arbeitsgruppen zu den Themen Intervention, Prävention, Internationale Kooperationen sowie Kinderhandel und Tourismus, in denen Bundesministerien, Vertretungen des Bundesrats und des Städtetags sowie Nichtregierungsorganisationen und Betroffene zusammenarbeiten, wurden eingerichtet.

9. Liste der Empfehlungen

- In Bezug auf alle Ausbeutungsformen des Kinderhandels, der Kinderpornografie und Kinderprostitution sollte die Bundesregierung Anstrengungen unternehmen, um durch ein unabhängiges Institut das Dunkelfeld in diesen Bereichen zu erforschen, um eine umfassende Bestandsaufnahme zu erhalten und valide Datenlage zu erhalten, auf deren Basis effektive Interventionen möglich werden.
- Zusätzlich sollte das Bundesjustizministerium bei einem unabhängigen Institut eine Studie in Auftrag geben, um die Hindernisse der Vermögensabschöpfung bei allen Ausbeutungsformen des Kinderhandels, der Kinderpornografie und Kinderprostitution zu klären.
- Die Bundesregierung sollte die zur Bekämpfung des Kinderhandels ratifizierten internationalen Übereinkommen zügig und vollständig in nationales Recht und in nationale Strategien umsetzen. Um die effektive Implementierung der Abkommen zu gewährleisten, sollte die Bundesregierung insbesondere die in der EU-Direktive gegen Menschenhandel und für Opferschutz aufgeführten besonderen Schutzmaßnahmen für Minderjährige und die Schutzmaßnahmen für Fachleute, die mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendhilfe, Ausländerbehörden) treffen.
- Die Bundesregierung sollte durch spezielle und fortlaufende Schulungen sicherstellen, dass die entsprechenden Behörden (v.a. die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und das Kinder- und Jugendhilfesystem sowie VormünderInnen und ÜbersetzerInnen) in Bezug auf alle Ausbeutungsformen des Kinderhandels, der Kinderpornografie und Kinderprostitution, sensibilisiert sind.
- Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass gefährdete Kinder, explizit seien hier minderjährige Flüchtlinge genannt, Anlaufstellen finden und dass die Behörden ausreichend ausgestattet sind, um alle Ausbeutungsformen des Kinderhandel in Deutschland effektiv zu bekämpfen.
- Zur Vermeidung von zusätzlichen Belastungen bei Vernehmungen von Kindern sollte auch bei Verfahren wegen Kinderhandel, Kinderpornografie und Kinderprostitution die Durchführung der Vernehmung in speziellen Räumen, durch Videovernehmung und von speziell ausgebildeten Fachpersonen sowie möglichst von derselben Person auf jeden Fall in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) verankert werden.
- Die Bundesregierung sollte eine Reformierung des Strafgesetzbuches: Neuregelung der §§232 ff StGB dringend überlegen. Erforderlich ist nicht nur alle Ausbeutungsformen des Kinderhandels in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, sondern auch die irreführende Überschrift unter §236 StGB zu streichen. Eine gesonderte Vorschrift für den Adoptionshandel mit einer entsprechenden Erweiterung des Strafrahmens sollte erfolgen. Erste Reformierungsvorschläge liegen der Bundesregierung bereits vor.³¹

³¹ Siehe hierzu Prof. Dr. Renzikowski (2011): Studie „Entwicklung von tragfähigen Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel, Herausgeber BMAS, koordiniert vom KOK e.V., S. 260-271

- Die Bundesregierung sollte eine unabhängige Berichterstattungsstelle zur Bekämpfung des Handels mit Kindern und Minderjährigen einrichten.
- Verbesserungen der strafprozessualen Vorschriften sowie der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften sollten dringend von der Bundesregierung geprüft werden³².
- Präventionsmaßnahmen für die besonders von Kinderhandel (Verkauf zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Verkauf zur Bettelei, zum Zwecke des Diebstahl und der Arbeitsausbeutung), Kinderprostitution und Kinderpornografie gefährdeten Minderjährigen sind umzusetzen.
- Bessere Ausstattung der Polizei für die Ermittlung von allen Ausbeutungsformen des Kinderhandels, der Kinderpornografie und Kinderprostitution sollten die Bundesländer jeweils sicherstellen.

³² Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Freiburg 21.11.2012